



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0318/2020		Datum: 30.04.2020	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02568-19/Be	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229 "Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim/B9"			
Gremienweg:			
19.05.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlusstwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229 „Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim/B9“ zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

- Abweichung von der zulässigen Nutzung

Vorhabensbezeichnung	Rückbau der vorh. VK-Fläche im 1. OG Umbau der VK-Fläche im EG und Einrichtung eines Fitness-Studios im 1. OG (Hochhaus)						
Grundstück/Straße	An der Römervilla 3						
Gemarkung	Bubenheim						
Flur	1						
Flurstück	11/23						

Begründung:

Antragsgegenstand ist der Umbau der Verkaufsfläche des bestehenden Elektro-Fachmarktes im Erdgeschoss, der Rückbau der Verkaufsfläche im 1. Obergeschoss und die Einrichtung eines Fitness-Studios in diesem Bereich im 1. Obergeschoss.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 229 „Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim/B9“, für den die BauNVO 1990 gilt. Es ist ein sonstiges Sondergebiet „Fachmärkte“ festgesetzt, in dem großflächige Einzelhandelsbetriebe in Form von Bau- und Heimwerkermärkten inklusive Gartencenter und Elektrofachmärkte zulässig sind (textliche Festsetzung Nr. 1.3.1 Abs. 1).

Für das Fitness-Studio ist eine Befreiung erforderlich. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Befreiung ist nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB möglich.

Das Vorhaben ist mit der Befreiung bauplanungsrechtlich zulässig.

Anlage/n:

- Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 229
- katasteramtlicher Lageplan
- Grundriss Fitness-Studio 1. OG

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
keine